



**Leitlinie für die Qualitätssicherung von
Verfahren zur Anrechnung beruflicher und
außerhochschulisch erworbener
Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge:**

Eine Diskussionsgrundlage

Ernst A. Hartmann

Inhalt



-
- Zweck der Leitlinie
 - Grundlagen der Leitlinie
 - Gegenstandsbereiche der Leitlinie
 - Gegenstandsbereich „Lernergebnisbeschreibung“
 - Gegenstandsbereich „Äquivalenzprüfung“
 - Gegenstandsbereich „Formale Verankerung der Anrechnungsregelung“
 - Gegenstandsbereich „Information und Beratung“
 - Gegenstandsbereich „Evaluation“

Zweck der Leitlinie



- Erzeugung von Transparenz für alle Beteiligten
 - beruflich qualifizierte Studiumsinteressierte
 - Anbieter der beruflichen Aus- und Weiterbildung
 - Hochschulen
 - Ministerien
 - Akkreditierungsagenturen
 - ...
- Förderung der Vertrauensbildung zwischen allen Beteiligten
- Nachvollziehbarkeit der Äquivalenz(feststellung) von beruflich und hochschulisch erworbenen Kompetenzen

Grundlagen der Leitlinie



- Erfahrungen aus der BMBF-Initiative ANKOM
- Modelle und Praxiserfahrungen anderer Länder.
- Die Anrechnungsleitlinie berücksichtigt die hinsichtlich Qualitätssicherung und Anrechnung getroffenen Aussagen aus Beschlüssen, Vereinbarungen und Empfehlungen
 - der Kultusministerkonferenz (KMK)
 - des Akkreditierungsrates
 - der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)
 - des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)
 - der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA)
 - der European Association for Education of Adults (EAEA).
- Die einschlägigen Landes- bzw. Hochschulregelungen sind bei der Implementation von Anrechnungsverfahren in den Hochschulen zu berücksichtigen

Gegenstandsbereich „Lernergebnisbeschreibung“



- Lernergebnisorientierte Beschreibung ...
 - ... der abschlussbezogenen Bildungsgänge auf akademischer und beruflicher Seite
 - Aus-/Fortbildungsordnung
 - Studiengangskonzept mit Modulbeschreibungen
 - ... der informell / non-formal erworbenen Kompetenzen
- Bildungsbereichsübergreifend anerkanntes Referenzsystem, wie z. B.
 - Deskriptoren und Niveau-Systematik des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens
 - generische Taxonomien

Gegenstandsbereich „Äquivalenzprüfung“ (1)



- Zweckmäßigkeit
 - Methoden der Äquivalenzbeurteilung von Lernergebnissen sind zweckmäßig, wenn sie dazu geeignet sind, auf **einzelne Lernergebnisse oder Cluster von Lernergebnissen** angewendet zu werden, um die **Gleichwertigkeit** zwischen Lernergebnissen in **inhaltlicher und niveaubezogener** Hinsicht beurteilen zu können, **ohne dass eine Identität** der Lernergebnisse in dieser Hinsicht erforderlich ist.

Gegenstandsbereich „Äquivalenzprüfung“ (2)



- Verlässlichkeit (Reliabilität)
 - Verlässliche Methoden der Äquivalenzbeurteilung führen zu Äquivalenzaussagen, deren Inhalt bzw. Ergebnis möglichst **wenig von veränderten äußeren Randbedingungen der Beurteilung beeinflusst** wird. Zu diesen Randbedingungen gehören etwa die Person des Beurteilers oder der Zeitpunkt der Beurteilung (bei inhaltlich unverändertem Beurteilungsobjekt).
 - Die Verlässlichkeit der Methode kann begründet werden durch Instruktionen, Arbeitsunterlagen Beurteilungshilfen etc, die erkennbar darauf abzielen, methodisch klar strukturierte Entscheidungen im Hinblick auf inhaltlich klar definierte Kriterien zu unterstützen.
 - Empirisch nachweisen lässt sich die Verlässlichkeit etwa durch Reliabilitätsstudien hinsichtlich der jeweils konkret verwendeten Methoden.

Gegenstandsbereich „Äquivalenzprüfung“ (3)



- Gültigkeit (Validität)
 - Gültige Methoden der Äquivalenzbeurteilung führen zu Äquivalenzaussagen, die **begründbar und/oder nachweisbar die Gleichwertigkeit von Lernergebnissen im Hinblick auf sachlich angemessene Beschreibungssysteme** (z.B. Qualifikations-Rahmenwerke auf europäischer, nationaler oder sektoraler Ebene, generische Taxonomien) postulieren können.
 - Die Gültigkeit der Äquivalenzaussagen lässt sich beispielsweise begründen durch die Inhalte der Äquivalenzbeurteilungsmethode im Hinblick auf das Beschreibungssystem (z.B. Verwendung von EQR-Deskriptoren).
 - Empirisch nachweisen lässt sie sich durch Validierungsstudien hinsichtlich der jeweils konkret verwendeten Methoden.

Gegenstandsbereich „Äquivalenzprüfung“ (4)



- **Transparenz**
 - Ein transparentes Äquivalenzprüfungsverfahren legt für die Beteiligten die Schritte und Zwischenergebnisse im Anrechnungsprozess offen.
 - Dadurch wird es möglich, das Zustandekommen des Ergebnisses nachzuvollziehen.

Gegenstandsbereich „Formale Verankerung der Anrechnungsregelung“



- Formaler Status des Anrechnungsverfahrens
 - Gemäß den an der Hochschule üblichen Beschlüssen ordnungsgemäß und rechtlich abgesichert, verankert und öffentlich zugänglich
 - Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten (beispielsweise im Streitfall) sowie die einzelnen Schritte und Ergebnisse im Anrechnungsprozess festgelegt
 - Anrechnungsmöglichkeit im Studiengangskonzept und in der Prüfungsordnung verankert
 - Ausweisung der Anrechnung von Modulen im „Diploma Supplement“
 - Modulbeschreibungsformular um den Aspekt „Anrechnung“ erweitert, konkrete bzw. potenzielle Anrechnung in der Beschreibung des betreffenden Moduls angegeben

Gegenstandsbereich „Information und Beratung“



- Zur Information und Beratung der am Anrechnungsprozess interessierten Zielgruppen stehen zur Verfügung:
 - Print- und elektronische Medien
 - Möglichkeit der persönlichen Auskunft durch eine Anlaufstelle für Anrechnung

Gegenstandsbereich „Evaluation“



- Die Ersteinführung des Anrechnungsverfahrens wird durch eine prozessbegleitende (Selbst-) Evaluation unterstützt
- Die weitere Entwicklung der Anrechnungspraxis und eine damit verbundene Überprüfung des Verfahrens zur Äquivalenzfeststellung erfolgt weiterhin über eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte Selbstevaluation
- Die Ergebnisse dieser Evaluationen sind öffentlich zugänglich



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ernst A. Hartmann

email: hartmann@vdivde-it.de

<http://ankom.his.de>